

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. Jänner 1993

28. Stück

- 55. Verordnung: Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen
- 56. Verordnung: Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahl 1993
- 57. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen
- 58. Verordnung: Änderung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung
- 59. Kundmachung: Aufhebung des § 412 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

55. Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen, BGBl. Nr. 28/1993, wird verordnet:

Die Höhe der als Aufwandersatz in Arbeitsrechtssachen zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

- 1. für das Verfahren erster Instanz
 - a) bis zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder bis zur abgesonderten Abhaltung einer ersten Tagsatzung bzw. bis zur Erlassung eines Zahlungsbefehls, Zahlungsauftrags oder Versäumnungsurteils S 1 500,—
 - b) für das weitere Verfahren S 3 000,—
- 2. für das Berufungsverfahren und das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Endbeschluß S 3 000,—

Vranitzky	Busek	Dohnal
Weiss	Mock	Schüssel
Hesoun	Lacina	Fasslabend
Ausserwinkler	Löschnak	Michalek
Fischler	Rauch-Kallat	Scholten
		Klima

56. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahl 1993

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 118/1991, wird verordnet:

Als Wahtage für die Hochschülerschaftswahlen 1993 werden der 11., 12. und 13. Mai 1993 bestimmt.

Busek

57. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, in Verbindung mit Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

- lit. a 2 416,60 Schilling monatlich,
- lit. b 1 798,60 Schilling monatlich,
- lit. c 1 180,30 Schilling monatlich.

(2) Die Remunerationen betragen, sofern diese der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a	2 779,10 Schilling monatlich,
lit. b	2 068,40 Schilling monatlich,
lit. c	1 357,30 Schilling monatlich.

§ 2. Zu den in § 1 genannten Beträgen gebühren in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der in § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 69/1992, tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Busek

58. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung geändert wird

Auf Grund des Abschnittes II des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 632/1975, und des Abschnittes II des Vertrages über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein, BGBl. Nr. 633/1975, wird unter Bedachtnahme auf den am 28. Oktober 1992 gemäß Art. 19 Abs. 2 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee gefaßten Beschluß der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung), BGBl. Nr. 93/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 538/1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13.11 a wird folgender § 13.11 b eingefügt:

„Austausch von Motoren

§ 13.11 b. (1) Fahrzeuge gemäß § 13.11 a Abs. 2 dürfen nur noch mit Motoren (Austauschmotoren) ausgerüstet werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 der Abgasvorschriften erreichen.

(2) Mit 1. Jänner 1996 dürfen Fahrzeuge gemäß § 13.11 a Abs. 2 nur noch mit Motoren (Austauschmotoren) ausgerüstet werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.“

2. Im § 16.02 Abs. 1 ist nach dem Ausdruck „13.11 a“ einzufügen: „13.11 b.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Klima

59. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 412 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1992, G 209, 210/92-4, dem Bundeskanzler zugestellt am 8. Jänner 1993, § 412 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 676/1991, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky